

Gesetz über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF); 1. Beratung

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. April 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>Gesetz über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF)</p> <p>Vom</p>			
	<p>I.</p> <p><i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau,</i></p> <p>gestützt auf die §§ 86 Abs. 1, 94 Abs. 1, 97 Abs. 1 und 117 Abs. 1 der Kantonsverfassung,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>			
	<p>1. Einleitung</p>			
	<p>§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich</p> <p>¹ Dieses Gesetz regelt die Planung, Steuerung und Berichterstattung der Aufgabenerfüllung und Finanzen, die Verpflichtungskredite und Finanzreferenden sowie die Grundsätze der Rechnungslegung und des Rechnungswesens.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. April 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>² Es gilt für den Grossen Rat, den Regierungsrat und die Gerichte mit ihren jeweiligen Verwaltungen sowie für die dem Grossen Rat direkt unterstellten Organisationseinheiten Finanzkontrolle und beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz.</p> <p>³ Vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen sind die selbständigen Anstalten.</p>			
	<p>§ 2 Grundsätze der Aufgabenerfüllung</p> <p>¹ Die Steuerung der Aufgabenerfüllung erfolgt zusammen mit der Festlegung der Finanzen. Aufgaben und Finanzen sind miteinander zu verknüpfen.</p> <p>² Die zur Erfüllung der Aufgaben erbrachten Leistungen (Geld-, Sach- oder Dienstleistungen) sind auf ihre Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit zu überprüfen. Die Aufgaben sind mit dem besten Kosten-/Nutzen-Verhältnis zu erfüllen.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. April 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>³ Aufgaben sind auf ihre Notwendigkeit und Tragbarkeit zu prüfen. Neue Aufgaben sind nach Massgabe ihrer Wichtigkeit und Dringlichkeit sowie unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Entwicklung anzugehen.</p>			
	<p>§ 3 Ziele der Aufgaben- und Finanzpolitik</p> <p>¹ Die Aufgaben- und Finanzpolitik verfolgt längerfristig folgende Ziele:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Eine stabile und wenn möglich sinkende Staatsquote,b) eine stabile und wenn möglich sinkende Steuerquote,c) eine auf Dauer ausgeglichene Finanzierungsrechnung,d) das Abtragen der Verpflichtungen,e) das Abtragen der bisherigen Fehlbeträge der Finanzierungsrechnung,f) den Ausgleich von konjunkturellen Schwankungen.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. April 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>² Im Aufgaben- und Finanzplan sowie im Jahresbericht mit Jahresrechnung wird über das Erreichen dieser Ziele Rechenschaft abgelegt. Bei Abweichungen sind Massnahmen zu ergreifen.</p>			
	<p>§ 4 Verursacherfinanzierung und Vorteilsabgeltung</p> <p>¹ Verursachende und Nutzniessende besonderer Leistungen des Staats haben in der Regel die zumutbaren Kosten zu tragen.</p> <p>² Besondere wirtschaftliche Vorteile aus öffentlichen Einrichtungen oder Anordnungen sind abzugelten.</p> <p>³ Voraussetzungen und Ausmass von Verursacherfinanzierungen und Vorteilsabgeltungen werden durch Gesetz oder, bei Gebühren nach § 82 Abs. 1 lit. f der Kantonsverfassung, durch Dekret bestimmt.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. April 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>§ 5 Grundsätze der Aufgabenteilung</p> <p>¹ Öffentliche Aufgaben sind nach Möglichkeit vollständig jenem Gemeinwesen zuzuordnen, das sie am besten erfüllen kann.</p> <p>² Die Finanzierung erfolgt durch das für die Ausgestaltung der Aufgabe und deren Vollzug zuständige Gemeinwesen. Bei Verbundaufgaben wird die Finanzierung im Ausmass der Entscheid- und Vollzugskompetenz zwischen den Gemeinwesen aufgeteilt.</p> <p>³ Aufgabenverschiebungen zwischen den Gemeinwesen erfolgen in der Regel unter Ausgleich der finanziellen Auswirkungen.</p>			
	<p>§ 6 Voraussetzungen der Aufwandstätigung</p> <p>¹ Ein zu tätiger Aufwand bedarf folgender Voraussetzungen:</p> <p>a) Rechtsgrundlage,</p> <p>b) Finanzielle Mittel des Budgets (Budgetmittel),</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. April 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>c) Verpflichtungskredit, sofern gemäss den §§ 24 ff. notwendig,</p> <p>d) Ausgabenkompetenz gemäss den §§ 30 ff.,</p> <p>e) Höherschuldungskompetenz, sofern gemäss § 33 notwendig.</p>			
	<p>2. Planung und Steuerung</p>			
	<p>2.1. Entwicklungsleitbild und Planungsberichte</p>			
	<p>§ 7 Entwicklungsleitbild</p> <p>¹ Der Regierungsrat legt zu Beginn der Legislaturperiode das Entwicklungsleitbild mit folgendem Inhalt fest:</p> <p>a) auf rund 10 Jahre ausgerichtete Entwicklungsszenarien des Kantons,</p> <p>b) politische Ausrichtungen und Strategien.</p> <p>² Der Regierungsrat bringt dem Grossen Rat das Entwicklungsleitbild zur Kenntnis.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. April 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>§ 8 Planungsberichte</p> <p>¹ Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat Planungsberichte zu neuen oder wesentlichen Veränderungen von kantonalen Aufgaben zur Genehmigung. Der Grosse Rat kann Änderungen verlangen.</p> <p>² Der Planungsbericht legt die strategischen Ausrichtungen fest, soweit diese in der Kompetenz des Grossen Rats liegen.</p> <p>³ Er enthält in der Regel folgende Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Notwendigkeit und Ziele der Veränderungen,b) Organisation und Standard der Aufgabenerfüllung,c) zu schaffende oder zu ändernde Rechtsgrundlagen,d) zu schaffende oder zu ändernde Steuerungsebenen,e) notwendige Ressourcen,f) das weitere Vorgehen.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. April 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>⁴ Die Beschlüsse des Grossen Rats wirken als Richtlinie, von der nur in begründeten Fällen abgewichen werden darf.</p>			
	<p>2.2. Aufgaben- und Finanzplan</p>			
	<p>§ 9 Steuerungsebenen</p> <p>¹ Die staatlichen Aufgaben sind in Aufgabenbereichen zusammengefasst. Die Aufgabenbereiche sind in Leistungsgruppen unterteilt.</p> <p>² Der Grosse Rat steuert die Aufgabenbereiche auf Antrag des Büros des Grossen Rats, des Regierungsrats und des Leitungsorgans der Gerichte. Er weist sie sich, dem Regierungsrat oder dem Leitungsorgan der Gerichte zum Vollzug zu.</p> <p>³ Die für einen Aufgabenbereich zuständige Instanz legt mit dem Aufgaben- und Finanzplan die Leistungsgruppen fest.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. April 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>§ 10 Prozess der Steuerung</p> <p>¹ Der Regierungsrat, das Büro des Grossen Rats, das Leitungsorgan der Gerichte und die dem Grossen Rat direkt unterstellten Organisationseinheiten erarbeiten jährlich für die ihnen zugewiesenen Aufgabenbereiche den Aufgaben- und Finanzplan.</p> <p>² Der Regierungsrat koordiniert das Verfahren und unterbreitet den Aufgaben- und Finanzplan dem Grossen Rat.</p> <p>³ Der Regierungsrat leitet dabei die Pläne der ihm nicht zugewiesenen Aufgabenbereiche unverändert dem Grossen Rat weiter. Er kann Bemerkungen und abweichende Anträge formulieren.</p> <p>⁴ Im Aufgabenbereich der Gerichte darf die Steuerung durch den Grossen Rat die richterliche Unabhängigkeit nicht beeinträchtigen.</p> <p>⁵ Die zuständigen Instanzen legen nach Massgabe der Aufgabenbereiche die Pläne und Berichte der Leistungsgruppen fest.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. April 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>§ 11 Aufgaben- und Finanzplan</p> <p>¹ Der Aufgaben- und Finanzplan setzt sich aus den Aufgabenbereichsplänen zusammen. Ein Aufgabenbereichsplan umfasst das Budgetjahr und drei Planjahre mit den aufgabenseitigen und finanziellen Steuergrössen sowie weiteren Angaben.</p> <p>² Die aufgabenseitigen Steuergrössen pro Steuerungsebene sind</p> <p>a) Entwicklungsschwerpunkte,</p> <p>b) Wirkungsziele beziehungsweise Leistungsziele.</p> <p>³ Die finanziellen Steuergrössen pro Steuerungsebene sind</p> <p>a) das Globalbudget mit dem leistungsabhängigen Aufwand und Ertrag in der Erfolgsrechnung,</p> <p>b) der leistungsunabhängige Aufwand und Ertrag in der Erfolgsrechnung,</p> <p>c) die Investitionsrechnung.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. April 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>⁴ Der Grosse Rat legt durch Dekret die Definitionen und Abgrenzungen der finanziellen Steuergrössen fest.</p> <p>⁵ Ein Aufgabenbereichsplan beinhaltet als weitere Angaben zur Information die Umfeldentwicklung, den Stellenplan und den Personalaufwand sowie Details zu den Finanzen.</p>			
	<p>§ 12 Planjahre</p> <p>¹ Der Grosse Rat genehmigt die Planjahre. Dabei kann er Änderungen vornehmen und für den nächsten Aufgaben- und Finanzplan eigene Vorstellungen formulieren.</p> <p>² Die Planjahre gelten für den nächsten Aufgaben- und Finanzplan als Richtlinie.</p>			
	<p>§ 13 Budget</p> <p>¹ Der Grosse Rat beschliesst das Budget, das aus den aufgabenseitigen und den finanziellen Steuergrössen im Budgetjahr besteht. Bei den finanziellen Steuergrössen beschliesst er den Saldo.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. April 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>² Der Grosse Rat beschliesst die durchschnittliche prozentuale Veränderung der Löhne, die Höhe des Steuerfusses und über die Aufnahme fremder Gelder.</p> <p>³ Mit dem Budgetbeschluss ermächtigt der Grosse Rat die zuständigen Instanzen, die Erfolgs- und Investitionsrechnung bis zum beschlossenen Betrag zu belasten.</p> <p>⁴ Solange der Grosse Rat das Budget nicht beschlossen hat, können der Regierungsrat, das Büro des Grossen Rats, das Leitungsorgan der Gerichte und die dem Grossen Rat direkt unterstellten Organisationseinheiten unter Vorbehalt von § 33 Abs. 3 den für die Leistungserbringung unerlässlichen Aufwand tätigen.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. April 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>§ 14 Kompensation und Verschiebung</p> <p>¹ Zur Erfüllung der Aufgaben kann das beschlossene Budget pro finanzielle Steuergrösse innerhalb eines Aufgabenbereichs kompensiert werden. Davon ausgenommen ist die Kompensation von Verpflichtungskrediten im Globalbudget.</p> <p>² Im beschlossenen Budget kann der Regierungsrat aufwandseitige Globalbudgets und Investitionen von gesamthaft 20 Millionen Franken und je Aufgabenbereich maximal 5 Millionen Franken zwischen den ihm zugewiesenen Aufgabenbereichen verschieben.</p>			
	<p>§ 15 Übertragung</p> <p>¹ Nicht verwendete Teile der Investitionsrechnung und nicht verwendete Teile von bewilligten Verpflichtungskrediten im Globalbudget können auf das folgende Budgetjahr übertragen werden.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. April 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>² Der Grosse Rat legt jene Aufgabenbereiche fest, in denen zweckgebundene Ertragsüberschüsse in Globalbudgets auf das nächste Jahr übertragen werden können.</p>			
	<p>§ 16 Nachtragskredit und Anpassung Steuergrössen</p> <p>¹ Zeichnet sich ab, dass in einem Aufgabenbereich die beschlossenen Budgetmittel des Globalbudgets oder der Investitionsrechnung zur Zielerreichung nicht ausreichen, ist eine Anpassung der aufgabenseitigen Steuergrössen oder ein Nachtragskredit zu beantragen. Der Grosse Rat regelt das Verfahren durch Dekret.</p> <p>² Reicht der leistungsunabhängige Aufwand und Ertrag zur Zielerreichung nicht aus, ist kein Nachtragskredit zu beantragen.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. April 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>§ 17 Zuständigkeit bei dringenden Massnahmen</p> <p>¹ Der Regierungsrat kann notwendige Budgetmittel und Verpflichtungskredite für dringende Massnahmen vorzeitig freigeben. Er holt vorgängig, sofern zeitlich möglich, die Ermächtigung des Büros des Grossen Rats ein.</p> <p>² Der Regierungsrat unterbreitet vorzeitig freigegebene Budgetmittel und Verpflichtungskredite dem Grossen Rat zur nachträglichen Bewilligung.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. April 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>2.3. Jahresbericht mit Jahresrechnung</p>			
	<p>§ 18 Prozess und Steuerungsebenen</p> <p>¹ Der Regierungsrat, das Büro des Grossen Rats, das Leitungsorgan der Gerichte und die dem Grossen Rat direkt unterstellten Organisationseinheiten erarbeiten für die ihnen zugewiesenen Aufgabenbereiche den Jahresbericht. Der Regierungsrat koordiniert das Verfahren und unterbreitet den Jahresbericht zusammen mit der Jahresrechnung dem Grossen Rat zur Genehmigung.</p> <p>² Für die Steuerungsebenen und den Prozess der Steuerung kommen sinngemäss die §§ 9 und 10 dieses Gesetzes zur Anwendung.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. April 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>§ 19 Jahresbericht mit Jahresrechnung</p> <p>¹ Der Jahresbericht setzt sich zusammen aus den Berichten zu den Aufgabenbereichen. Ein Aufgabenbereichsbericht umfasst die gleichen Steuergrössen wie der Aufgaben- und Finanzplan sowie weitere Angaben.</p> <p>² Ein Aufgabenbereichsbericht beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Stand der Steuergrössen,b) grössere Abweichungen zum Budget mit Begründung,c) Stellenbestand, Personalaufwand und Kennzahlen zum Personalbereich als weitere Angaben zur Information. <p>³ Die Jahresrechnung umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Bilanz,b) Erfolgsrechnung,c) Investitionsrechnung,d) Finanzierungsrechnung,e) Eigenkapitalnachweis,			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. April 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	f) Geldflussrechnung, g) Anhang.			
	2.4. Schuldenbremse			
	<p>§ 20 Schuldenbremse</p> <p>¹ Massgeblich für die Schuldenbremse ist die Finanzierungsrechnung ohne die bisherigen Fehlbeträge gemäss § 51, ohne Spezialfinanzierungen und ohne Ausgleichsreserve. Der Grosse Rat regelt die Einzelheiten der Finanzierungsrechnung durch Dekret. Bei der Finanzierungsrechnung werden Darlehen und Beteiligungen nicht eingerechnet.</p> <p>² Ergibt sich mit Abschluss der Jahresrechnung ein Fehlbetrag der Finanzierungsrechnung, sind Budgetjahr und Planjahre ab dem übernächsten Jahr so auszugestalten, dass der Fehlbetrag mindestens in gleich bleibenden Raten innerhalb von fünf Jahren abgetragen wird.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. April 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>³ Wenn die Wirtschaftsentwicklung im Budgetjahr oder im Jahr davor rezessiv ist, kann mit Beschluss des Grossen Rats über das Budget die Abtragung ausgesetzt werden, wobei sich die Abtragungsdauer um die entsprechende Anzahl Jahre verlängert.</p> <p>⁴ Die Wirtschaftsentwicklung ist rezessiv, wenn die reale Wirtschaftsentwicklung bei null Prozent oder tiefer liegt.</p> <p>⁵ Der Grosse Rat kann das Budget, das zu einem Fehlbetrag der Finanzierungsrechnung führt, nur mit absoluter Mehrheit aller Mitglieder beschliessen.</p>			
	<p>§ 21 Ausgleichsreserve</p> <p>¹ Die Ausgleichsreserve dient zum Ausgleich von Fehlbeträgen der Finanzierungsrechnung bei konjunkturellen Schwankungen.</p> <p>² Der Grosse Rat entscheidet über Äufnung oder Auflösung der Ausgleichsreserve.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. April 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	3. Verpflichtungskredit und Finanzreferenden			
	3.1. Allgemeines			
	<p>§ 22 Einheit des Zwecks</p> <p>¹ In einem Verpflichtungskredit und zur Festlegung der Ausgabenkompetenz gemäss § 31 wird jener Aufwand zusammengerechnet, der sich gegenseitig bedingt oder einem bestimmten Zweck dient.</p>			
	<p>§ 23 Einmaliger und wiederkehrender Aufwand</p> <p>¹ Einmaliger Aufwand wird in einem bestimmten Zeitraum getätigt. Im Zeitpunkt der Beschlussfassung steht die Gesamtsumme fest.</p> <p>² Wiederkehrender Aufwand wird unbefristet getätigt. Im Zeitpunkt der Beschlussfassung steht die jährliche Höhe fest.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. April 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	3.2. Verpflichtungs- und Zusatzkredit			
	<p>§ 24 Verpflichtungskredit</p> <p>¹ Mehrjährige finanzielle Verpflichtungen gegenüber Dritten werden in einem Verpflichtungskredit geführt. Mit dem Verpflichtungskredit wird ein Vorhaben genehmigt und die mehrjährige Bindung von Finanzen aufgezeigt.</p> <p>² Ein Verpflichtungskredit ist insbesondere notwendig für</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Zusicherung von Beiträgen, die erst in einem späteren Rechnungsjahr ausgerichtet werden,b) mehrjährige Pilotvorhaben für neue staatliche Leistungsangebote und Projektstellen,c) Bürgschaften und Garantien. <p>³ Kein Verpflichtungskredit ist notwendig</p> <ul style="list-style-type: none">a) wenn der Aufwand gesetzlich bestimmt ist,			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. April 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>b) bei gebundenem jährlich wiederkehrendem Aufwand gemäss § 30 Abs. 3.</p>			
	<p>§ 25 Objekt- und Rahmenkredit</p> <p>¹ Verpflichtungskredite werden als Objekt- oder als Rahmenkredit beschlossen.</p> <p>² Der Objektkredit gibt die Ermächtigung, für ein Einzelvorhaben bis zum bewilligten Betrag Verpflichtungen einzugehen.</p> <p>³ Der Rahmenkredit gibt die Ermächtigung, für mehrere in einem Programm zusammengefasste Einzelvorhaben bis zum bewilligten Betrag Verpflichtungen einzugehen.</p> <p>⁴ Die Verwendungsbefugnis von Rahmenkrediten steht derjenigen Instanz zu, die den Kreditantrag stellt.</p>			
	<p>§ 26 Berechnung von Verpflichtungskrediten</p> <p>¹ Bei der Berechnung der Höhe von Verpflichtungskrediten wird nur der Aufwand berücksichtigt.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. April 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>² Einmaliger und wiederkehrender Aufwand werden im Beschluss zum Verpflichtungskredit separat ausgewiesen.</p> <p>³ Der Grosse Rat erlässt durch Dekret Bestimmungen über Form und Inhalt von Verpflichtungskrediten.</p>			
	<p>§ 27 Berechnung der Kreditkompetenzsumme</p> <p>¹ Für die Festlegung der Zuständigkeit bei der Bewilligung von Verpflichtungskrediten wird die Kreditkompetenzsumme berechnet.</p> <p>² Neuer jährlich wiederkehrender Aufwand eines Verpflichtungskredits wird mit dem Faktor zehn multipliziert und ergibt zusammen mit dem einmaligen Aufwand des Verpflichtungskredits die Kreditkompetenzsumme.</p>			
	<p>§ 28 Zuständigkeiten und Abrechnung</p> <p>¹ Verpflichtungskredite sind ab einer Kreditkompetenzsumme von Fr. 250'000.– nötig.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. April 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>² Der Regierungsrat beschliesst Verpflichtungskredite in seinen Aufgabenbereichen bis zu einer Kreditkompetenzsumme von 2 Millionen Franken, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>³ Der Grosse Rat beschliesst die übrigen Verpflichtungskredite. Verpflichtungskredite ab einer Kreditkompetenzsumme von 5 Millionen Franken werden dem Grossen Rat mit separater Botschaft unterbreitet, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat leitet die Anträge des Leitungsorgans der Gerichte unverändert weiter. Er kann Bemerkungen und abweichende Anträge formulieren.</p> <p>⁵ Die Abrechnung eines Verpflichtungskredits wird derselben Instanz zur Kenntnis gebracht, die den Verpflichtungskredit beschlossen hat, und zwar in der Regel zusammen mit der Jahresrechnung.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. April 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>§ 29 Zusatzkredit</p> <p>¹ Zeigt sich, dass der bewilligte Verpflichtungskredit nicht ausreicht, ist ein Zusatzkredit zu beantragen.</p> <p>² Für Mehraufwand muss kein Zusatzkredit angefordert werden, falls die Kreditbewilligung eine Anpassungsklausel enthält.</p> <p>³ Bereits bewilligte Verpflichtungskredite in der Kompetenz des Regierungsrats, bei denen durch den Zusatzkredit die Kreditkompetenzsumme von 2,2 Millionen Franken überschritten wird, sind dem Grossen Rat zur Bewilligung zu unterbreiten.</p> <p>⁴ Bereits bewilligte Verpflichtungskredite, bei denen durch den Zusatzkredit die Kreditkompetenzsumme von 5,5 Millionen Franken überschritten wird, sind dem Grossen Rat mit separater Botschaft zu unterbreiten.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. April 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	3.3. Ausgabenreferendum			
	<p>§ 30 Ausgabe</p> <p>¹ Als Ausgabe gilt die Verwendung von Finanzvermögen zur Erfüllung öffentlicher Zwecke.</p> <p>² Eine Ausgabe gilt als neu, wenn in Bezug auf den damit verfolgten Zweck, den Umfang, den Zeitpunkt der Vornahme oder andere wesentliche Modalitäten eine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit besteht.</p> <p>³ Gebunden ist eine Ausgabe, wenn sie nicht neu ist.</p>			
	<p>§ 31 Verfahren des Ausgabenreferendums</p> <p>¹ Neue einmalige Ausgaben über 5 Millionen Franken respektive neue jährlich wiederkehrende Ausgaben über 0.5 Millionen Franken, die gemäss § 63 Abs. 1 lit. d der Kantonsverfassung dem fakultativen Referendum unterliegen, beschliesst der Grosse Rat aufgrund einer besonderen Vorlage.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. April 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>² Massgebend für die Unterstellung eines Vorhabens unter das Ausgabenreferendum ist der Betrag der Nettobelastung des Kantons nach Abzug der im Zeitpunkt der Beschlussfassung feststehenden Leistungen Dritter. Fallen bei einem Vorhaben einmalige und wiederkehrende Ausgaben an, werden die wiederkehrenden mit dem Faktor 10 multipliziert und zu den einmaligen Ausgaben gezählt.</p> <p>³ Fallen bei Vorhaben, die dem Ausgabenreferendum unterliegen, zusätzliche Nettoausgaben an, sind diese wiederum dem Ausgabenreferendum zu unterstellen, sofern noch eine Entscheidungsfreiheit zur Vornahme oder Unterlassung des zusätzlichen Aufwands besteht.</p> <p>⁴ Über Vorhaben mit neuen Ausgaben, die der Grosse Rat beschlossen hat, wird eine Abrechnung erstellt. Diese wird mit dem Jahresbericht mit Jahresrechnung ausgewiesen.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. April 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>§ 32 Ausgabenbremse</p> <p>¹ Neue Ausgaben, die dem Ausgabenreferendum unterstehen, unterliegen der Zustimmung der absoluten Mehrheit aller Mitglieder des Grossen Rats.</p>			
	<p>3.4. Höherverschuldungsreferendum</p>			
	<p>§ 33 Höherverschuldungsreferendum</p> <p>¹ Folgende Beschlüsse, die zu einer Höherverschuldung des Kantons führen, unterliegen gemäss § 63 Abs. 1 lit. e der Kantonsverfassung der Volksabstimmung:</p> <p>a) Beschlüsse des Grossen Rats zum Budget; der bewilligte Betrag passt sich dem Ergebnis der Jahresrechnung an,</p> <p>b) Beschlüsse über Darlehensgewährungen.</p> <p>² Vom Höherverschuldungsreferendum ausgenommen sind</p> <p>a) die unterjährige kurzfristige Finanzierung von Liquiditätsempässen,</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. April 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>b) Beschlüsse über dringende Massnahmen gemäss § 17.</p> <p>³ Bis zum Inkrafttreten des Höherschuldungsbeschlusses sind der Regierungsrat, das Büro des Grossen Rats, das Leitungsorgan der Gerichte und die dem Grossen Rat direkt unterstellten Organisationseinheiten ermächtigt, in ihren Aufgabenbereichen jenen Aufwand zu tätigen und jene Verpflichtungen einzugehen, die ohne Höherschuldung des Kantons finanziert werden können.</p> <p>⁴ Lehnt das Volk eine Aufnahme fremder Gelder ab, ist ein Budget zu erstellen, das ohne Höherschuldung des Kantons auskommt.</p>			
	<p>4. Rechnungslegung und Rechnungswesen</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. April 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	4.1. Allgemeines			
	<p>§ 34 Grundsätze</p> <p>¹ Die Rechnungslegung orientiert sich an einem möglichst umfassenden, die tatsächlichen Verhältnisse wiedergebenden Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kantons.</p> <p>² Der Kanton beachtet bei dem Aufbau und der Führung der Rechnungslegung die anerkannten Grundsätze der öffentlichen und kaufmännischen Buchführung:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Bruttodarstellung,b) Periodenabgrenzung,c) Fortführung,d) Wesentlichkeit,e) Verständlichkeit,f) Zuverlässigkeit,g) Vergleichbarkeit,h) Stetigkeit.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. April 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>§ 35 Aufwand und Ertrag</p> <p>¹ Als Aufwand gilt der gesamte Wertverzehr innerhalb einer bestimmten Periode.</p> <p>² Als Ertrag gilt der gesamte Wertzuwachs innerhalb einer bestimmten Periode.</p> <p>³ Der Grosse Rat legt die Hauptkategorien von Aufwand und Ertrag innerhalb der Erfolgs- und Investitionsrechnung durch Dekret fest.</p>			
	<p>§ 36 Organisation und Zuständigkeiten</p> <p>¹ Der Grosse Rat erlässt durch Dekret Bestimmungen über</p> <p>a) das anzuwendende Rechnungsmodell mit den Anlagekategorien und Nutzungsdauern sowie die Grundzüge des Rechnungswesens,</p> <p>b) die Anlagetätigkeit des Kantons,</p> <p>c) die Verwaltung beziehungsweise Veräusserung des Vermögens.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. April 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>² Der Regierungsrat regelt die Organisation des Rechnungswesens und erlässt für sämtliche Aufgabenbereiche Richtlinien zur Ausgestaltung der Rechnungslegung, des Rechnungswesens und den dazu verwendeten Informatikmitteln. Er hört vorgängig das Leitungsorgan der Gerichte an.</p>			
	<p>§ 37 Spezialfinanzierungen</p> <p>¹ Es bestehen folgende Spezialfinanzierungen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Swisslos-Fonds,b) Swisslos-Sportfonds,c) Finanzausgleich,d) Sonderlasten,e) Strassenrechnung.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. April 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>² In einer Spezialfinanzierung sind Mittel zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben zweckgebunden. Die Errichtung einer Spezialfinanzierung bedarf einer gesetzlichen Grundlage. Spezialfinanzierungen werden in getrennten Rechnungen geführt und in der Regel unter dem leistungsunabhängigen Aufwand und Ertrag dargestellt.</p> <p>³ Für die Spezialfinanzierungen werden eigene Finanzierungsrechnungen geführt. Eine Spezialfinanzierung darf sich verschulden, sofern dafür eine gesetzliche Grundlage besteht.</p> <p>⁴ Fehlbeträge der Finanzierungsrechnungen der Spezialfinanzierungen werden nicht verzinst. Ausnahmen bedürfen einer gesetzlichen Grundlage.</p>			
	<p>4.2. Bewertung</p>			
	<p>§ 38 Finanzvermögen</p> <p>¹ Das Finanzvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden können.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. April 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>² Das Finanzvermögen wird bei Erstzugang zum Anschaffungswert bewertet. Folgebewertungen erfolgen grundsätzlich zum Verkehrswert.</p> <p>³ Das Finanzvermögen wird grundsätzlich jährlich neu bewertet. Sachanlagen des Finanzvermögens werden alle fünf Jahre neu bewertet. Ist bei einer Anlage eine dauerhafte Wertminderung absehbar, wird deren Buchwert berichtigt.</p> <p>⁴ Bei der Übertragung von Teilen des Finanzvermögens ins Verwaltungsvermögen gilt der Buchwert als Anschaffungswert. Sind seit der letzten Bewertung wesentliche Wertänderungen eingetreten, ist eine Neubewertung vor der Übertragung vorzunehmen.</p>			
	<p>§ 39 Verwaltungsvermögen</p> <p>¹ Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. April 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>² Immobilien und Mobilien des Verwaltungsvermögens werden bei Erstzugang zum Anschaffungswert bewertet. Darlehen und Beteiligungen werden zum Nominalwert bewertet.</p> <p>³ Immobilien und Mobilien des Verwaltungsvermögens werden grundsätzlich über ihre Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Ist bei einem Vermögensteil eine dauerhafte Wertminderung absehbar, wird deren Buchwert berichtigt.</p>			
	<p>§ 40 Fremdkapital</p> <p>¹ Fremdkapital wird zum Nominalwert bewertet.</p>			
	<p>§ 41 Wesentlichkeitsgrenze</p> <p>¹ Als wesentlich gelten Geschäftsfälle über Fr. 250'000.-. Diese Grenze gilt insbesondere für</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Rückstellungen, b) Rechnungsabgrenzungen, c) Eventualverpflichtungen und Eventualguthaben, 			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. April 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>d) Investitionen,</p> <p>e) Vorfälle nach dem Bilanzstichtag.</p>			
	<p>5. Führung auf Verwaltungsebene</p>			
	<p>§ 42 Controlling</p> <p>¹ Das Controlling umfasst die Abstimmung von Zielen und Tätigkeiten mit den Finanzen, die Planung der Massnahmen sowie die Steuerung und Durchführung von periodischen Wirkungsprüfungen.</p> <p>² Die Steuerungsinstanzen stellen ein stufengerechtes Controlling sicher. Der Regierungsrat regelt die Ausführung nach Anhörung des Leitungsorgans der Gerichte.</p>			
	<p>§ 43 Management-Informationssystem</p> <p>¹ Es wird ein Management-Informationssystem betrieben, das die Steuerungsprozesse aller Steuerungsinstanzen unterstützt.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt durch Verordnung Art und Umfang des Systems.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. April 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>³ Er gewährt den Mitgliedern des Grossen Rats die volle Information auf die im Aufgaben- und Finanzplan sowie im Jahresbericht mit Jahresrechnung als verbindlich gesetzten Daten.</p>			
	<p>§ 44 Kosten- und Leistungsrechnung</p> <p>¹ Der Regierungsrat regelt die Grundsätze zur Bildung von Kostenstellen und Kostenträgern sowie die Kostenstufen; er nimmt dabei Rücksicht auf die Steuerungsbedürfnisse des Leitungsorgans der Gerichte, des Büros des Grossen Rats und der direkt dem Grossen Rat unterstellten Organisationseinheiten.</p> <p>² In folgenden Fällen wird eine vollständige Kosten- und Leistungsrechnung geführt:</p> <p>a) Verrechnung gegenüber Spezialfinanzierungen,</p> <p>b) Kausalabgaben (Beiträge, Gebühren, Ersatzabgaben).</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. April 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>§ 45 Risiko-Minimierung und internes Kontrollsystem</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt notwendige Massnahmen, um</p> <p>a) das Vermögen des Kantons zu schützen,</p> <p>b) die zweckmässige Verwendung der Mittel nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, Dringlichkeit und Sparsamkeit zu gewährleisten,</p> <p>c) Fehler und Unzulänglichkeiten bei der Rechnungsführung zu verhindern,</p> <p>d) die Ordnungsmässigkeit der Rechnungslegung sicherzustellen.</p> <p>² Er berücksichtigt dabei die Risikolage und ein ausgewogenes Kosten-Nutzen-Verhältnis.</p> <p>³ Der Regierungsrat trifft geeignete Massnahmen, damit langfristig den Kanton gefährdende Entwicklungen frühzeitig erkannt werden.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. April 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>⁴ Der Regierungsrat kann für alle Aufgabenbereiche Vorgaben zur Führung der Risiko-Minimierung und des internen Kontrollsystems erlassen. Er hört vorgängig das Leitungsorgan der Gerichte an.</p>			
	<p>§ 46 Leistungen des Kantons zu Gunsten anderer Gemeinwesen</p> <p>¹ Der Regierungsrat kann den Departementen und der Staatskanzlei ausnahmsweise die Bewilligung erteilen, Leistungen ausserhalb ihres rechtlich verankerten Auftrags zu Gunsten anderer Gemeinwesen zu erbringen. Solche Leistungen sind nur zulässig, wenn sie dazu beitragen, die rechtlich notwendigen Leistungen kostengünstiger zu erbringen.</p> <p>² Für die Leistungen sind kostendeckende Entgelte zu verlangen. Besondere Risiken sind abzugelten.</p>			
	<p>§ 47 Erprobung neuer Formen</p> <p>¹ Zur Erprobung neuer Formen der staatlichen Leistungserbringung oder ihrer Steuerung können Pilotvorhaben durchgeführt werden.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. April 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>² Soweit die Kompetenzen des Regierungsrats dafür nicht ausreichen, legt der Grosse Rat durch befristete Gesetze oder Dekrete die inhaltlichen Ziele, die Rahmenbedingungen, die Dauer und seine Mitwirkung fest.</p>			
	<p>6. Schluss- und Übergangsbestimmungen</p>			
	<p>§ 48 Neubewertung</p> <p>¹ Die Neubewertungen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes werden durch Dekret geregelt.</p>			
	<p>§ 49 Kredite</p> <p>¹ Altrechtliche Verpflichtungs- und Globalkredite werden den zuständigen Instanzen als Sammelvorlage zur Kenntnis gebracht und in neurechtliche Verpflichtungskredite überführt.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. April 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>§ 50 Jahresbericht und Jahresrechnung</p> <p>¹ Der Regierungsrat, das Büro des Grossen Rats, das Leitungsorgan der Gerichte sowie die dem Grossen Rat direkt unterstellten Organisationseinheiten erstellen den Jahresbericht und die Jahresrechnung in jenem Jahr, in dem dieses Gesetz in Kraft tritt, nach bisherigem Recht.</p> <p>² Dem Grossen Rat wird zusammen mit dem letzten nach bisherigem Recht erstellten Jahresbericht mit Jahresrechnung ein Bilanzanpassungsbericht vorgelegt.</p>			
	<p>§ 51 Bisherige Fehlbeträge</p> <p>¹ Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes entsprechen die bisherigen Fehlbeträge dem Stand der Bilanzfehlbeträge gemäss § 43 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen vom 11. Januar 2005.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. April 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>² Die bisherigen Fehlbeträge werden jährlich mindestens im Umfang eines gleich bleibenden Prozentsatzes des Restbestands abgetragen. Der Regierungsrat legt diesen Prozentsatz bei Inkrafttreten dieses Gesetzes so fest, dass er im ersten Jahr 11 Millionen Franken entspricht.</p> <p>³ Bei rezessiver Wirtschaftsentwicklung gemäss § 20 Abs. 4 kann der Grosse Rat die Abtragung aussetzen.</p>			
	<p>§ 52 Stand der Finanzierungsrechnungen der Spezialfinanzierungen</p> <p>¹ Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes entspricht der Stand der Finanzierungsrechnungen der Spezialfinanzierungen der Höhe der Verpflichtungen der Spezialfinanzierungen zugunsten der ordentlichen Rechnung respektive der Verpflichtungen der ordentlichen Rechnung zugunsten der Spezialfinanzierungen gemäss bisheriger Rechnungslegung.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. April 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>§ 53 Anfangsbestand der Ausgleichsreserve</p> <p>¹ Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes entspricht die Ausgleichsreserve der Höhe der Bilanzausgleichsreserve gemäss bisheriger Rechnungslegung.</p>			
	<p>§ 54 Abtragung von Bilanzfehlbeträgen gemäss bisherigem Recht</p> <p>¹ Besteht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ein Abschreibungsbedarf von Bilanzfehlbeträgen gemäss § 27 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen vom 11. Januar 2005, so wird der entsprechende Betrag in den bisherigen Fehlbeträgen der Finanzierungsrechnung gemäss § 51 Abs. 1 nicht berücksichtigt und ab Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäss § 20 Abs. 2 abgetragen.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. April 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>§ 55 Publikation und Inkrafttreten</p> <p>¹ Dieses Gesetz ist nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist beziehungsweise nach Annahme durch das Volk in der Gesetzessammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p>			
	<p>II.</p> <p>1.</p> <p>Das Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Organisationsgesetz) vom 26. März 1985¹ (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:</p>			
	<p>§ 9a <u>Eingehen von Beteiligungen</u></p> <p>¹ <u>Der Regierungsrat beschliesst das Eingehen einer Beteiligung des Kantons an Unternehmungen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Finanzzuständigkeiten des Grossen Rats sowie spezialgesetzliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.</u></p>			

¹ SAR 153.100

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. April 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>² <u>Der Regierungsrat erlässt Richtlinien zur Steuerung und Kontrolle der Beteiligungen.</u></p>			
	<p>2. Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz (EG ZGB)¹ vom 27. März 1911 (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:</p>			
<p>§ 141a Abs. 3 ³ Der Regierungsrat ist im Rahmen der bewilligten Globalkredite und beschlossenen Ziele endgültig zuständig für den Abschluss von Programmvereinbarungen gemäss Art. 2 Abs. 2 der Verordnung der Bundesversammlung über die Finanzierung der amtlichen Vermessung (FVAV)².</p>	<p>³ <u>Der Regierungsrat ist im Rahmen der beschlossenen Budgetmittel und Verpflichtungskredite sowie beschlossenen Ziele endgültig zuständig für den Abschluss von Programmvereinbarungen gemäss Art. 2 Abs. 2 der Verordnung der Bundesversammlung über die Finanzierung der amtlichen Vermessung (FVAV)³.</u></p>			

¹ SAR 210.100

² BBI 2005 S. 6029

³ BBI 2005 S. 6029

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. April 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>3.</p> <p>Das Einführungsgesetz zum Tierseuchengesetz (EG TSG) vom 6. Mai 2008¹ (Stand 1. Januar 2009) wird wie folgt geändert:</p>			
<p>§ 7 Spezialfinanzierung</p> <p>¹ Für die Tierseuchenbekämpfung wird eine Spezialfinanzierung geführt.</p> <p>² Sie wird in der Verwaltungsrechnung des Kantons in einem separaten Abschnitt geführt.</p> <p>³ Der Vorschuss oder die Verpflichtung gegenüber der Spezialfinanzierung wird in der Bilanz separat ausgewiesen.</p>	<p>§ 7 Finanzierung</p> <p>¹ Für die Tierseuchenbekämpfung werden <u>zweckgebundene Erträge gemäss § 15 Abs. 2 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) vom XX.XX.XXXX im Globalbudget verwendet.</u></p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>			
<p>§ 8 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 Aufwand</p> <p>¹ Als Aufwand der Spezialfinanzierung gelten</p>	<p>§ 8 Verwendung der zweckgebundenen Erträge</p> <p>¹ <u>Die zweckgebundenen Erträge werden verwendet für</u></p>			

¹ SAR 390.200

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. April 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>c) Entschädigungen an Personen, welche zur Bekämpfung von Tierseuchen eingesetzt werden,</p> <p>² Der Regierungsrat kann durch Verordnung weitere Massnahmen bezeichnen, die als Aufwand der Spezialfinanzierung gelten. Diese müssen in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Tierseuchenbekämpfung stehen.</p>	<p>c) Entschädigungen an Personen, <u>die</u> zur Bekämpfung von Tierseuchen eingesetzt werden,</p> <p>² Der Regierungsrat kann durch Verordnung weitere Massnahmen bezeichnen, die <u>aus den zweckgebundenen Erträgen finanziert werden</u>. Diese müssen in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Tierseuchenbekämpfung stehen.</p>			
<p>§ 9 Ertrag</p> <p>¹ Als zweckgebundener Ertrag der Spezialfinanzierung gelten</p> <p>a) Beiträge von Bund und Kanton entsprechend den jährlichen Einnahmen gemäss Littera b und c,</p> <p>b) Tierhalterbeiträge gemäss § 5,</p> <p>c) Viehhandelsgebühren gemäss § 6,</p> <p>d) Erlöse aus der Verwertung jener Tiere, für die der Kanton eine Entschädigung bezahlt,</p>	<p>§ 9 Zweckgebundener Ertrag</p> <p>¹ Als zweckgebundener Ertrag <u>innerhalb des Globalbudgets</u> gelten</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. April 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>e) alle weiteren Gebühren, die im Zusammenhang mit der Tierseuchenbekämpfung erhoben werden.</p> <p>² Weist die Bilanz der Spezialfinanzierung einen Bestand von mehr als 5 Mio. Franken auf, nimmt der Regierungsrat Anpassungen bei den Beiträgen und Gebühren vor.</p> <p>³ Muss der Kanton aufgrund ausserordentlicher Umstände zusätzliche finanzielle Mittel für die Tierseuchenbekämpfung aufwenden, die durch die Spezialfinanzierung nicht gedeckt werden können, nimmt der Regierungsrat Anpassungen bei den Beiträgen und Gebühren so vor, dass mittelfristig ein Ausgleich des Vorschusses an die Spezialfinanzierung erreicht wird. Der Regierungsrat kann dazu den maximalen Beitragssatz gemäss § 5 Abs. 3 vorübergehend um 50 % überschreiten.</p>	<p>² Weist <u>die Rücklage für die Tierseuchenbekämpfung</u> einen Bestand von mehr als 5 Millionen Franken auf, nimmt der Regierungsrat Anpassungen bei den Beiträgen und Gebühren vor.</p> <p>³ Muss der Kanton aufgrund ausserordentlicher Umstände zusätzliche finanzielle Mittel für die Tierseuchenbekämpfung aufwenden, die durch die <u>Rücklagen für die Tierseuchenbekämpfung</u> nicht gedeckt werden können, nimmt der Regierungsrat Anpassungen bei den Beiträgen und Gebühren so vor, dass mittelfristig ein Ausgleich <u>erreicht</u> wird. Der Regierungsrat kann dazu den maximalen Beitragssatz gemäss § 5 Abs. 3 vorübergehend um 50 % überschreiten. <u>Die Vorfinanzierung erfolgt durch Einlagen zulasten des entsprechenden Globalbudgets.</u></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. April 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>§ 16 Abs. 2 Übergangsrecht</p> <p>² Die bei einer Aufhebung des Viehhandelskonkordats dem Kanton zufallenden Mittel gelten als Ertrag der Spezialfinanzierung gemäss § 9.</p>	<p>² Die bei einer Aufhebung des Viehhandelskonkordats dem Kanton zufallenden Mittel werden <u>der Rücklage für die Tierseuchenbekämpfung gutgeschrieben.</u></p>			
<p>§ 17 Einmaleinlage des Kantons</p> <p>¹ Der Kanton leistet aus dem kantonalen Agrarfonds gemäss § 29 des Gesetzes über die Erhaltung und Förderung der Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz) vom 11. November 1980 ¹⁾ auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine einmalige Einlage in der Höhe von 1 Mio. Franken in die Spezialfinanzierung.</p>	<p>§ 17 Aufgehoben.</p>			

¹⁾ SAR [910.100](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. April 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>4.</p> <p>Das Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung (GBW) vom 6. März 2007¹ (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:</p>			
<p>§ 54 Abs. 6 Kantonsbeitrag</p> <p>⁶ Staatsbeiträge von mehr als Fr. 5 Mio. sind vom Grossen Rat zu beschliessen.</p>	<p>⁶ <u>Der Regierungsrat bewilligt Verpflichtungskredite für Neu- und Umbauten bzw. für Mieten bis zu einer Kreditkompetenzsumme von 5 Millionen Franken.</u></p>			

¹ SAR 422.200

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. April 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>§ 71 b) Finanzierung der Infrastruktur der beruflichen Grundbildung</p> <p>¹ Für bestehende Bauten von Berufsfachschulen und Lehrwerkstätten sowie für Neubauten, für die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Beitragsgesuch eingereicht worden ist, wird ein Kantonsbeitrag an die Verzinsung und Amortisation der Gebäuderestschuld bis zur vollständigen Amortisation nach bisherigem Recht bezahlt. Die Gemeindebeiträge für bestehende Bauten von Lehrwerkstätten entfallen.</p> <p>² Beschaffung und Bewirtschaftung der Mittel zur Finanzierung der Berufsfachschulbauten können zentral durch den Kanton erfolgen.</p> <p>³ Als Basis der Verzinsung nach Absatz 1 gilt § 55 Abs. 2 sinngemäss.</p> <p>⁴ Beitragsgesuche, die beim Kanton zwischen dem 1. Januar 2004 und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereicht worden sind, erfah-</p>	<p>¹ <u>Die zugesicherten jährlichen Kantonsbeiträge an Amortisationen und Verzinsungen für bestehende Bauten von Berufsfachschulen und Lehrwerkstätten sowie für Neubauten, für die vor Inkrafttreten des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen vom 11. Januar 2005 ein Beitragsgesuch eingereicht worden ist, werden bei Inkrafttreten dieses Gesetzes durch eine einmalige Restzahlung getilgt. Der Grosse Rat regelt Inhalt und Verfahren durch Dekret.</u></p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. April 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>ren zur Bestimmung der anrechenbaren, zu amortisierenden Restschuld einen Abzug um den kalkulatorischen Bundesbeitrag, der in der Übergangsfrist nicht gewährt wird.</p> <p>⁵ Die §§ 56 und 57 gelten sinngemäss.</p>				
	<p>5.</p> <p>Das Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz, StipG)¹ vom 19. September 2006 (Stand 1. August 2007) wird wie folgt geändert:</p>			
<p>5. Finanzierung</p>	<p>5. Aufgehoben.</p>			
<p>§ 26 Stipendienfonds</p> <p>¹ Stipendien und Darlehen werden über den Stipendienfonds finanziert.</p> <p>² Der Grosse Rat bestimmt alljährlich die Einlagen.</p>	<p>§ 26 Aufgehoben.</p>			

¹ SAR 471.200

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. April 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>6.</p> <p>Das Kultugesetz (KG) vom 31. März 2009¹ (Stand 1. Januar 2010) wird wie folgt geändert:</p>			
<p>§ 15 Abs. 5 Aargauer Kuratorium</p> <p>⁵ Das Kuratorium legt dem Regierungsrat jährlich Budget und Jahresbericht mit Jahresrechnung vor.</p>	<p>⁵ <i>Aufgehoben.</i></p>			
	<p>7.</p> <p>Das Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz Aargau, BZG-AG) vom 4. Juli 2006² (Stand 1. Januar 2009) wird wie folgt geändert:</p>			

¹ SAR 495.200

² SAR 515.200

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. April 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>§ 3 Abs. 5 Regierungsrat</p> <p>⁵ Der Regierungsrat ist bei Katastrophen, Notlagen, schweren Mangellagen und bewaffneten Konflikten befugt, alle für die Hilfeleistung erforderlichen materiellen Mittel einzusetzen sowie die finanziellen Mittel für Sofortmassnahmen zur Hilfeleistung bereitzustellen.</p>	<p>⁵ Der Regierungsrat ist bei Katastrophen, Notlagen, schweren Mangellagen und bewaffneten Konflikten befugt, alle für die Hilfeleistung erforderlichen materiellen Mittel einzusetzen sowie die finanziellen Mittel für dringende Massnahmen zur Hilfeleistung bereitzustellen. <u>Er gibt dazu Budgetmittel und Verpflichtungskredite vorzeitig frei.</u></p>			
	<p>8.</p> <p>Das Gesetz über die Finanzkontrolle (GFK) vom 11. Januar 2005¹ (Stand 1. August 2005) wird wie folgt geändert:</p>			

¹ SAR 612.200

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. April 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>§ 16 Abs. 1 Haushaltsführung</p> <p>¹ Die Steuerung und Haushaltsführung der Finanzkontrolle richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) vom 11. Januar 2005 ¹⁾.</p>	<p>¹ Die Steuerung und Haushaltsführung der Finanzkontrolle richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) vom <u>XX.XX.XXXX</u>.</p>			
	<p>9.</p> <p>Das Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen ²⁾ (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993³ (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:</p>			

¹ SAR [612.100](#)

²⁾ Änderungen gemäss AGS 2009 S. 256 f.: Der Ausdruck «Baudepartement» wurde im gesamten Erlass durch «zuständiges Departement» ersetzt. Der Ausdruck «Baute» bzw. «Bauten» wurde im gesamten Erlass durch «Bauten und Anlagen» ersetzt. In Bestimmungen, in denen zusätzlich zum Ausdruck «Nutzungspläne» der Ausdruck «und -vorschriften» oder Ähnliches beigefügt ist, wurde die Beifügung gestrichen. Der Ausdruck «Raumplanung» wurde durch «Raumentwicklung» ersetzt.

³⁾ SAR 713.100

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. April 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>§ 7a Programm- bzw. Leistungsvereinbarungen mit dem Bund</p> <p>¹ Der Regierungsrat ist im Rahmen der bewilligten Globalkredite und beschlossenen Ziele endgültig zuständig für den Abschluss von Programm- beziehungsweise Leistungsvereinbarungen gemäss Art. 18d des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966, Art. 8 des Bundesgesetzes über den Wasserbau vom 21. Juni 1991, Art. 49a des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen (NSG) vom 8. März 1960, Art. 50 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) vom 7. Oktober 1983 und Art. 61 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Januar 1991.</p>	<p>¹ Der Regierungsrat ist im Rahmen der <u>beschlossenen Budgetmittel und Verpflichtungskredite</u> sowie beschlossenen Ziele endgültig zuständig für den Abschluss von Programm- beziehungsweise Leistungsvereinbarungen gemäss Art. 18d des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966 ¹⁾, Art. 8 des Bundesgesetzes über den Wasserbau vom 21. Juni 1991 ²⁾, Art. 49a des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen (NSG) vom 8. März 1960 ³⁾, Art. 50 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) vom 7. Oktober 1983 ⁴⁾ und Art. 61 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Januar 1991 ⁵⁾.</p>			

1) [SR 451](#)
 2) [SR 721.100](#)
 3) [SR 725.11](#)
 4) [SR 814.01](#)
 5) [SR 814.20](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. April 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>10.</p> <p>Das Gesetz über die National- und Kantonsstrassen und ihre Finanzierung (Strassengesetz, StrG) vom 17. März 1969¹ (Stand 1. Januar 2008) wird wie folgt geändert:</p>			
<p>§ 2 Kantonsstrassen: Bau, Unterhalt und Betrieb</p> <p>¹ Der Kanton baut, unterhält und betreibt die Kantonsstrassen. Er kann insbesondere bei Innerortsstrecken Teilaufgaben an Gemeinden übertragen.</p> <p>² Über Neuanlagen von Kantonsstrassen innerorts oder ausserorts beschliesst der Grosse Rat. Der Beschluss stützt sich in der Regel auf ein generelles Projekt und beinhaltet den Gesamtkredit. Beträgt dieser mehr als 5 Mio. Franken, unterliegt der Beschluss dem Referendum gemäss § 62 Abs. 1 lit. e oder § 63 Abs. 1 lit. d der Kantonsverfassung.</p>	<p>² <u>Bei Kantonsstrassenvorhaben gelten die nachfolgenden Zuständigkeiten für die Bewilligung der notwendigen Verpflichtungskredite, sofern diese nicht dem Ausgabenreferendum zu unterstellen sind:</u></p>			

¹ SAR 751.100

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. April 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>a) <u>Über Neuanlagen innerorts und ausserorts, in der Regel basierend auf einem generellen Projekt, beschliesst der Grosse Rat.</u></p> <p>b) <u>Über die Erweiterung bestehender Kantonsstrassen ausserorts beschliesst der Grosse Rat.</u></p> <p>c) <u>Über die Anpassung bestehender Kantonsstrassen ausserorts beschliesst der Regierungsrat.</u></p> <p>d) <u>Über die Änderung bestehender Kantonsstrassen innerorts beschliesst der Regierungsrat, sofern die Gemeinde zuvor ihrem Kostenbeitrag zugestimmt hat. Fehlt ein zustimmender Beschluss der Gemeinde zum Kostenbeitrag, so beschliesst der Grosse Rat.</u></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. April 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>³ Über die Erweiterung bestehender Kantonsstrassen ausserorts wird nach dem gleichen Verfahren wie bei Neuanlagen beschlossen.</p> <p>⁴ Über die Anpassung bestehender Kantonsstrassen ausserorts beschliesst der Regierungsrat.</p> <p>⁵ Über die Änderung bestehender Kantonsstrassen innerorts beschliesst der Regierungsrat, sofern die Gemeinde zuvor ihrem Kostenbeitrag zu-</p>	<p>³ <u>Für Verpflichtungskredite bei Kantonsstrassenvorhaben werden die Bestimmungen des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) vom XX.XX.XXXX, soweit das vorliegende Gesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält, sinngemäss angewendet.</u></p> <p>⁴ <u>Die Verpflichtungskredite sind dem Grossen Rat mit separater Botschaft zu unterbreiten, wenn sie neue einmalige Nettoausgaben von über 5 Millionen Franken oder wiederkehrende Nettoausgaben von über 0,5 Millionen Franken enthalten und somit dem Ausgabenreferendum gemäss § 31 GAF unterstehen. Anpassungen bestehender Kantonsstrassen ausserorts sind vom Ausgabenreferendum ausgenommen. Die Berechnung der massgebenden neuen Ausgaben für das Ausgabenreferendum bei Neuanlagen erfolgt brutto.</u></p> <p>⁵ <i>Aufgehoben.</i></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. April 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>gestimmt hat. Übersteigt der Kostenanteil des Kantons 5 Mio. Franken, entscheidet der Grosse Rat. Dessen Beschluss unterliegt dem Referendum. Fehlt ein zustimmender Beschluss der Gemeinde zum Kostenbeitrag, wird wie bei Neuanlagen vorgegangen.</p>				
<p>§ 5 Abs. 1 Strassenrechnung a) Grundsatz</p> <p>¹ Einnahmen gemäss § 6 und Ausgaben gemäss § 7 werden in einer Spezialfinanzierung «Strassenrechnung» verbucht. Diese wird als eigenständige Kostenrechnung geführt.</p>	<p><u>¹ Einnahmen gemäss § 6 und Ausgaben gemäss § 7 werden in einer Spezialfinanzierung verbucht. Diese als "Strassenrechnung" bezeichnete Spezialfinanzierung wird als eigener Aufgabenbereich geführt.</u></p>			
	<p>§ 7a <u>Budgetverwendung Abteilung Tiefbau</u></p> <p><u>¹ Ein Überschreiten der bewilligten Saldi im Globalbudget und in der Investitionsrechnung der Abteilung Tiefbau ist möglich, solange die Spezialfinanzierung Strassenrechnung in der Bilanz der ordentlichen Rechnung ein Guthaben aufweist.</u></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. April 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>11.</p> <p>Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzschiädigung sowie zum Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (EG AVIG/AVG) vom 14. September 2004¹ (Stand 1. Mai 2005) wird wie folgt geändert:</p>			
<p>§ 10 Arbeitsmarktfonds</p> <p>¹ Der Kanton errichtet einen Arbeitsmarktfonds.</p> <p>² Der Arbeitsmarktfonds wird durch dessen Zinserträge sowie durch zweckgebundene Zahlungen geäufnet, die der Kanton</p> <p>a) wegen überdurchschnittlich guter Leistungen seiner AVIG-Vollzugsstellen von der Arbeitslosenversicherung als Bonuszahlungen erhält;</p> <p>b) zur Abgeltung der Trägerhaftungsrisiken erhält.</p>	<p>§ 10 Aufgehoben.</p>			

¹ SAR 811.400

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. April 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>³ Der Arbeitsmarktfonds dient der Finanzierung</p> <p>a) von Leistungen zu Gunsten der im AVIG-Vollzug tätigen Mitarbeitenden;</p> <p>b) der Vorbereitung und Durchführung von Massnahmen, welche die Wirksamkeit des AVIG-Vollzugs verbessern oder sich sonst zu Gunsten Arbeitsloser und Stellensuchender auswirken;</p> <p>c) von Massnahmen, die den Erhalt bestehender und die Schaffung neuer Arbeitsplätze begünstigen;</p> <p>d) von Maluszahlungen bei unterdurchschnittlichen Leistungen im AVIG-Vollzug;</p> <p>e) von Trägerhaftungsfällen.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat erlässt das Fondsreglement.</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. April 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>12.</p> <p>Das Landwirtschaftsgesetz des Kantons Aargau (LwG AG) vom XX.XX.XXXX¹ wird wie folgt geändert:</p>			
<p>§ 33 (des Revisionsentwurfs)</p> <p>Kantonaler Agrarfonds</p> <p>¹ Aus dem kantonalen Agrarfonds können zinslose oder zinsgünstige Darlehen als Investitionshilfen an Eigentümerinnen und Eigentümer oder an Pächterinnen und Pächter landwirtschaftlicher Betriebe gewährt werden.</p> <p>² Die Darlehen dienen insbesondere der Verbesserung der Betriebsverhältnisse, der Förderung der überbetrieblichen Zusammenarbeit, der Förderung innovativer Projekte der produzierenden Landwirt-</p>	<p>§ 33</p> <p>Zweckgebundene Mittel</p> <p>¹ <u>Der Kanton kann zur Verbesserung der Betriebsverhältnisse, der Förderung der überbetrieblichen Zusammenarbeit, der Förderung ökologischer, tier- und gewässerschützerischer Massnahmen sowie der Nutzbarmachung hofeigener erneuerbarer Energiequellen zweckgebundene Mittel gemäss § 15 Abs. 2 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) vom XX.XX.XXXX ausscheiden.</u></p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p>			

¹ SAR xxx.xxx

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. April 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>schaft, der Förderung ökologischer, tier- und gewässerschützerischer Massnahmen sowie die Nutzbarmachung hocheigener erneuerbarer Energiequellen.</p> <p>³ Die Darlehen können unabhängig oder ergänzend zu den Investitionskrediten des Bundes oder zu Beiträgen von Bund und Kanton gesprochen werden.</p> <p>⁴ Der Agrarfonds kann durch Einlagen beziehungsweise durch rückzahlbare Darlehen des Kantons bis zu einer Höhe von 40 Millionen Franken geöffnet werden.</p> <p>⁵ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung Voraussetzungen, Einsatzmöglichkeiten und Verwaltung des kantonalen Agrarfonds.</p>	<p>³ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁵ <i>Aufgehoben.</i></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. April 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>13.</p> <p>Das Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG) vom 1. Juli 1997¹ (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:</p>			
<p>§ 8 Abs. 5 Ausgleich erheblicher Vorteile</p> <p>⁵ Der Kanton verwendet die Ausgleichsabgaben für Leistungen gemäss § 25.</p>	<p>⁵ <i>Aufgehoben.</i></p>			
<p>§ 26a Programmvereinbarungen mit dem Bund</p> <p>¹ Der Regierungsrat ist im Rahmen der bewilligten Globalkredite und beschlossenen Ziele endgültig zuständig für den Abschluss von Programmvereinbarungen gemäss Art. 36–38 des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991².</p>	<p>¹ <u>Der Regierungsrat ist im Rahmen der beschlossenen Budgetmittel und Verpflichtungskredite sowie beschlossenen Ziele endgültig zuständig für den Abschluss von Programmvereinbarungen gemäss Art. 36–38 des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991³.</u></p>			

¹ SAR 931.100

² SR [921.0](#)

³ SR [921.0](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. April 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>14.</p> <p>Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz des Kantons Aargau, AJSG) vom 24. Februar 2009¹ (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:</p>			
<p>§ 28 Abs. 2 Regierungsrat</p> <p>² Er ist im Rahmen der bewilligten Globalkredite und beschlossenen Ziele endgültig zuständig für den Abschluss von Programmvereinbarungen gemäss Art. 11 beziehungsweise 13 JSG.</p>	<p>² Er ist im Rahmen der <u>beschlossenen Budgetmittel und Verpflichtungskredite</u> sowie beschlossenen Ziele endgültig zuständig für den Abschluss von Programmvereinbarungen gemäss Art. 11 beziehungsweise 13 JSG.</p>			

¹ SAR 933.200

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. April 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>15.</p> <p>Das Gesetz über den öffentlichen Verkehr (ÖVG) vom 2. September 1975¹ (Stand 1. Januar 2010) wird wie folgt geändert:</p>			
<p>§ 5 Abgeltungen</p> <p>¹ Der Kanton leistet an konzessionierte Transportunternehmen Abgeltungen im Ausmass der anerkannten ungedeckten Kosten für</p> <p>a) das vom Kanton und vom Bund gemeinsam bestellte Verkehrsangebot;</p> <p>b) die eigenen, zusätzlichen Bestellungen von Verkehrsangeboten;</p> <p>c) von ihm bestellte wiederkehrende Infrastrukturleistungen wie Unterhalt, Instandhaltung, Abschreibungen und Kapitalverzinsung;</p> <p>d) Rollmaterial, Fahrzeuge und Betriebseinrichtungen.</p>				

¹ SAR 995.100

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. April 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>² Gemeinden, Regionalplanungsverbände, Organisationen oder Private können mit Transportunternehmen zusätzliche Leistungen (Sonderleistungen) vereinbaren. Der Kanton kann sich ausnahmsweise an den ungedeckten Kosten aus Sonderleistungen zu höchstens 25 % beteiligen. Der Regierungsrat regelt das Bestellverfahren für Sonderleistungen bei den konzessionierten Transportunternehmen in einer Verordnung.</p> <p>³ Der Kanton knüpft Abgeltungen an Bedingungen, wie</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Erfüllung von Verträgen;b) die Beteiligung an Tarifverbänden;c) die rationelle Betriebsführung, unter anderem mit Leistungsvergleichen;d) die Rechnungslegung nach bundesrechtlichen Vorschriften;e) die Zusammenarbeit mit anderen Transportunternehmen.				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. April 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>⁴ <u>Abgeltungen an Transportunternehmen gehen zulasten des Globalbudgets, soweit es sich nicht um Investitionen handelt.</u></p>			
	<p>§ 9a Angebotsbestellungen</p> <p>¹ <u>Bei Angebotsbestellungen ist mit Ausnahme von § xx Abs. y lit. z des Dekrets über die Rechnungslegung und Vermögensverwaltung (DRV) vom XX.XX.XXXX kein Verpflichtungskredit notwendig.</u></p>			
	<p>16.</p> <p>Das Gesetz über die Geoinformation im Kanton Aargau (Kantonales Geoinformationsgesetz, KGeolG) vom XX.XX.XXXX¹ wird wie folgt geändert:</p>			

¹ SAR xxx.xxx

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. April 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>§ 19 (des Revisionsentwurfs) Programmvereinbarung</p> <p>¹ Der Regierungsrat ist im Rahmen der bewilligten Globalkredite und beschlossenen Ziele endgültig zuständig für den Abschluss von Programmvereinbarungen mit dem Bund betreffend den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen.</p>	<p>¹ Der Regierungsrat ist im Rahmen der <u>beschlossenen Budgetmittel und Verpflichtungskredite</u> sowie beschlossenen Ziele endgültig zuständig für den Abschluss von Programmvereinbarungen mit dem Bund betreffend den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen.</p>			
<p>§ 25 (des Revisionsentwurfs) Programmvereinbarung</p> <p>¹ Der Regierungsrat ist im Rahmen der bewilligten Globalkredite und beschlossenen Ziele endgültig zuständig für den Abschluss von Programmvereinbarungen mit dem Bund betreffend die amtliche Vermessung.</p>	<p>¹ Der Regierungsrat ist im Rahmen der <u>beschlossenen Budgetmittel und Verpflichtungskredite</u> sowie beschlossenen Ziele endgültig zuständig für den Abschluss von Programmvereinbarungen mit dem Bund betreffend die amtliche Vermessung.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. April 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>III.</p> <p>Das Gesetz über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) vom 11. Januar 2005¹ wird aufgehoben.</p>			
	<p>IV.</p> <p>Die Änderungen unter Ziff. II. sowie die Aufhebung unter III. sind nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist beziehungsweise nach Annahme durch das Volk in der Gesetzessammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p>			
	<p>Aarau,</p> <p>Präsident des Grossen Rats</p> <p>Protokollführer</p>			

¹ AGS 2005 S.212 (SAR 612.100)